

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1994/6/30 2Ob46/94, 2Ob94/09a, 2Ob54/10w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1994

## Norm

ABGB §1304 BIIb

EisbKrV §17 Abs3

StVO §8 Abs4

StVO §9 Abs6 VIg

StVO §17 Abs4

StVO §19 Abs5 BV

StVO §38 Abs4

StVO §53 Abs1 Z5

## Rechtssatz

Gleichteiliges Mitverschulden bei unbefugtem Befahren einer "Busspur" im Sinne des§ 53 Abs 1 Z 5 StVO einerseits und Verstoß gegen § 19 Abs 5 StVO im Zuge des - zulässigen - Querens der "Busspur" andererseits.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 46/94

Entscheidungstext OGH 30.06.1994 2 Ob 46/94

- 2 Ob 94/09a

Entscheidungstext OGH 15.10.2009 2 Ob 94/09a

Auch; Beisatz: Gleichteiliges Mitverschulden zwischen einem unzulässigerweise den Fahrradstreifen befahrenden Motorradfahrer und einem entgegenkommenden, links abbiegenden und den Vorrang des Motorradfahrers verletzenden Pkw-Lenker. (T1); Beisatz: Gleichteiliges Verschulden im Falle einer Kollision zwischen einem Motorradfahrer, der eine Kreuzung - aus dem Rechtsabbiegestreifen - in gerader Richtung überfuhr, und einem entgegenkommenden PKW, der nach links abbog, ohne auf den entgegenkommenden Geradeausverkehr zu achten (vgl 2 Ob 54/07s). (T2); Beisatz: Gleichteiliges Mitverschulden bei Kollision zwischen einem die Vorrangstraße befahrenden, aber das Anhaltegebot bei einer Eisenbahnkreuzung verletzenden Fahrzeugs und einem aus einer benachrangten Querstraße einbiegenden PKW (vgl 2 Ob 83/08g). (T3)

- 2 Ob 54/10w

Entscheidungstext OGH 08.07.2010 2 Ob 54/10w

Vgl; Beisatz: Hier: Gleichteiliges Mitverschulden zwischen einem an einer anhaltenden Kolonne vorbeifahrenden und dabei gegen § 17 Abs 4 StVO verstoßenden Motorradfahrer und einen durch Vorrang des Motorradfahrens gemäß § 38 Abs 4 StPO verletzenden links abbiegenden PKW?Lenkers. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0027069

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.09.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)